

II-8606 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Wien, 1989 09 08
1011, Stubenring 1

Zl.10.930/89-IA10/89

4100 IAB
1989 -09- 11
zu 4141 IJ

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR
 Dr. Pilz und Freunde, Nr. 4141/J vom
 10. Juli 1989 betreffend
 Sonderabfalldeponie in Leopoldsdorf

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Rudolf Pöder
Parlament
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Pilz und Freunde haben am 10. Juli 1989 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit der Nr. 4141/J gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Warum sind die Deponierichtlinien zur Reinhaltung des Grundwassers vom 22.12.1977 in diesem Fall nicht beachtet und eingehalten worden ?
2. Warum wurden die Bestimmungen über die Siedlungsnähe nicht eingehalten ?
3. Warum ist - trotz klarer Aussagen des geologischen Amtssachverständigen Dr. Gottschling - die Problematik der geologischen Verhältnisse - Lage am Leopoldsdorfer Bruch - nicht beachtet worden ?
4. Warum wurde bisher die angrenzende Altlast mit ihren Sickerwässern von den Verantwortlichen in ihren Planungen nicht beachtet ?

-2-

5. Wie wird verantwortet, daß der Deponiefuß gegen alle Richtlinien tief unter dem Grundwasserniveau liegt ?
6. Können Sie garantieren, daß die ortseigene Kläranlage die neuen Belastungen aufnehmen wird können ?
7. Können Sie verantworten, daß die in unbekanntem Ausmaß kontaminierten Deponiesickerwässer quer durch das Ortsgebiet durch die Ortskanalisation geleitet werden ?
8. Können Sie garantieren, daß die neuen Deponierichtlinien im Fall "Leopoldsdorf" in jeder Einzelheit eingehalten werden ?
9. Wie stark sind die Sickerwässer der angrenzenden Altlast der Firma Toscani belastet ?
10. Wie bewerten Sie den Umstand, daß das seismologische Gutachten von Dr. Drimmel nur auf homogenen Tegel, jedoch nicht auf die unmittelbar angrenzende Altlast Rücksicht nimmt ?"

Diese Anfrage beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Die von Ihnen zitierten Deponierichtlinien wurden zur Beurteilung der wasserrechtlichen Belange, insbesondere hinsichtlich der Ausstattung der Deponie, herangezogen.

-3-

Zu Frage 2:

Die Frage der Siedlungsnähe ist im wasserrechtlichen Verfahren nur am Rande zu berücksichtigen. Zur Beachtung der Frage der Siedlungsnähe ist vor allem die zuständige Gewerbebehörde und die Baubehörde aufgerufen.

Zu Frage 3:

Die Lage der Deponie am sogenannten Leopoldsdorfer-Bruch wurde von der Behörde sehr wohl berücksichtigt. Im Zuge ergänzender Ermittlungen hat der seismologische Sachverständige hierzu folgendes festgestellt:

"Die Erdbeben des Wiener Beckens treten durchwegs im Kristallin des Beckengrundes auf. Der Leopoldsdorfer-Bruch ist demnach nicht als seismisch-aktive Störung anzusehen; es sind keine Erdbeben bekanntgeworden, die mit diesem Bruch zusammenhängen." Das Gutachten des geologischen Amtssachverständigen lautet: "Aus dem seismologischen Gutachten ist zu entnehmen, daß der Deponiestandort Leopoldsdorf zwar in einer Zone mit erhöhter Seismizität liegt, jedoch durch die rechnerisch ermittelte max. denkbare Standortintensität von 7,5 Grad MSK keine Ereignisse und Veränderungen des Untergrundes auftreten werden, die das Deponiewerk so schädigen können, daß es zu unkontrollierten Auswirkungen auf die Umwelt kommen wird."

Zu Frage 4:

Die bewilligte Einleitung von Sickerwässern in die Ortskanalisation im Ausmaß von 120 Einwohnergleichwerten umfaßt auch diese Sickerwässer; ihre Erfassung und Beseitigung wird jedoch noch Gegenstand eines durchzuführenden wasserrechtlichen Erlöschensverfahrens sein.

Zu Frage 5:

Der Behörde ist diesbezüglich nichts bekannt, daß der Deponiefuß tief unter dem Grundwasserniveau liegt.

-4-

Zu Frage 6:

Die Bewilligung zur Einleitung der anfallenden Hangsickerwässer wurde nach Einholung eines entsprechenden Sachverständigengutachtens erteilt.

Zu Frage 7:

Vom beigezogenen Sachverständigen des Landeshauptmannes von Niederösterreich wurden dagegen keine Bedenken geäußert.

Zu Frage 8:

Zum Zeitpunkt der Erteilung der rechtskräftigen wasserrechtlichen Bewilligung waren diese Richtlinien noch nicht in Kraft. Sie wurden aber im vorliegenden Fall im Zuge der Beweisaufnahme berücksichtigt, insbesondere hinsichtlich der Ausstattung der Deponie, der Sickerwassersammlung und der oberflächlichen Abdeckung.

Zu Frage 9:

Hinsichtlich der Sickerwässer der angrenzenden Altlast wurde vom Umweltbundesamt im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie eine amtswegige Untersuchung durchgeführt. Die Ergebnisse wären bei dieser Stelle anzufordern.

Zu Frage 10:

Das Gutachten sollte die Auswirkung möglicher Erdbeben auf die Deponie erfassen, wobei insbesondere das Verhalten des Untergrundes (Tegel) von Bedeutung ist.

Der Bundesminister:

